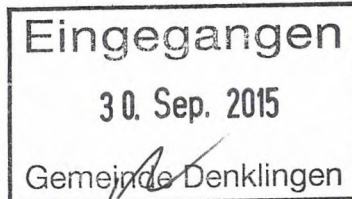




Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen



Bearbeitet von
Robert Heigl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2549 / -402549

Zimmer
1411

E-Mail
robert.heigl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
6100-J15-A47C

Ihre Nachricht vom
13.08.2015

Unser Geschäftszeichen
25-40-3732-170

München,
28.09.2015

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Denklingen;
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB,**

Das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt
Stellung:

1.

Bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Im Rahmen dieser Abwägung sind insbesondere aus Sicherheitsgründen die Belange des Luftverkehrs relevant. Den Trägern der Flächennutzungsplanung kommt dabei die planerische Verpflichtung zu, die Belange der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs ausreichend zu berücksichtigen. Soweit für Flugplätze (beschränkte) Bauschutzbereiche nach §§ 12, 17 LuftVG festgelegt sind, liegt eine Bewertung der überdeckten Flächen als Ausschlussgebiet bzw. „Gebiet mit besonderem luftverkehrlichen Prüferfordernis“ für Windkraftanlagen i. S. sog. „harter Tabuzonen“ nahe (vgl. zuletzt SächsOVG, Urteil vom

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefax
+49 (89) 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



03.07.2012, Az. 4 B 808/06, juris RdNr. 86 ff.). Es ist dabei Aufgabe des Planungsträgers, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen, hier in Gestalt luftverkehrlicher Infrastruktureinrichtungen, zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Ein Bilden von Pufferzonen und pauschalen Abständen zu Flächen für luftverkehrliche Einrichtungen ist dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden (vgl. dazu auch Nr. 8.2.11 der Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011). Dies gilt mit Blick auf den Bestandsschutz von Flugplätzen und – geländen auch dann, wenn für sie keine Bauschutzbereiche im Sinne der §§ 12, 17 LuftVG festgelegt sind.

Vorliegend befindet sich kein ziviler Flugplatz in der Nähe der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Insbesondere befindet sich keine Konzentrationsfläche innerhalb des Bauschutzbereiches oder einer Hindernisfreifläche eines zivilen Flugplatzes.

Ich empfehle Ihnen aber trotzdem die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Postfach 1243 in 63202 Langen) als Träger öffentlicher Belange, da etwaige Interessen der DFS von uns nicht wahrgenommen werden.

2.

Nach § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch (zivile) Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet dies auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS und teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

Sämtliche Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen befinden sich aktuell außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass derzeit zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können (vgl. § 18a LuftVG).

Ich empfehle Ihnen aber trotzdem das BAF (Adresse: Robert-Bosch-Str. 28 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern. Etwaige Interessen des BAF können vom Luftamt Südbayern nicht (vollständig) wahrgenommen werden.

3.

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Das Gleiche gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt.

Solche Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

4.

Für die aus **militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen)** und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn**). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Mit freundlichen Grüßen



Heigl